

8. Kann die Amtsniederlegung eine Amtshandlung im Sinn des § 114 StGB. sein?

II. Straffenat. Ur. v. 22. März 1921 g. R. II 1600/20.

I. Landgericht Guben.

Unter Hinweis auf die bei Fortführung der Amtsgeschäfte drohenden Demonstrationen und Ausschreitungen der sich außen ansammelnden Menge hat der Angeklagte als ihr Wortführer den Landrat v. G. aufgefordert, spätestens binnen einer Stunde sein Amt niederzulegen. Er ist deshalb wegen Beamtennötigung nach § 114 StGB. verurteilt, seine Revision verworfen worden.

Aus den Gründen:

Unter den Amtshandlungen, auf deren Vornahme oder Unterlassung sich nach § 114 StGB. die Beamtennötigung richtet, sind Handlungen zu verstehen, die von einer Behörde oder einem Beamten vermöge ihres Amtes kraft und innerhalb ihrer örtlichen und sachlichen

---

<sup>1</sup> Fassung vom 25. April 1917 (RGBl. S. 381).

Zuständigkeit vorzunehmen sind (RGSt. Bd. 18 S. 350). Die EntschlieÙung eines Beamten, sein Amt niederzulegen, ist daher an sich keine Amtshandlung im Sinn des § 114 StGB. (zu vgl. RG. Ur. I 68/20 v. 29. März 1920); denn der Beamte wird hierbei nicht in Ausübung amtlicher Befugnisse und im Namen der Obrigkeit tätig, deren Vertreter er ist, sondern in eigener Angelegenheit und in eigenem Namen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch bei der Amtsniederlegung, zu der der Angeklagte den Landrat v. G. zu veranlassen suchte, nicht allein und nicht einmal vornehmlich um die Herbeiführung seiner EntschlieÙung, überhaupt aus dem Dienst oder aus dem damaligen Amt auszuschcheiden und zu diesem Zwecke bei seiner vorgesetzten Behörde ein Entlassungsgesuch einzureichen; von ihm wurde vielmehr vor allem verlangt, er solle sofort, spätestens binnen einer Stunde, die ihm kraft seines Amtes obliegende behördliche Tätigkeit einstellen und keine weiteren Amtshandlungen als Landrat vornehmen. In diesem Sinn sollte die dem Landrate zugemutete EntschlieÙung als seine amtliche Erklärung den unterstellten Beamten und der Bevölkerung bekannt gegeben werden. So, als „Beginn der Unterlassung von Amtshandlungen“, hat ohne Rechtsirrtum das Landgericht die dem Landrate vom Angeklagten zugemutete Amtsniederlegung aufgefaÙt. Gerade in dieser Richtung wollte der Angeklagte den Willen des Landrats beeinflussen, von ihm eine amtliche EntschlieÙung erwirken und ihn somit zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung bestimmen. Ob der Angeklagte bei diesem Vorfatze sich über den Rechtsbegriff der Amtshandlung klar war, ist ohne Belang, da ein außerstrafrechtlicher Irrtum keinesfalls in Frage kommt.